

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen
Zusatzrentenversicherung und der Leistungen
der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit**

vom 10. Februar 1971

Auf Grund des § 39 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten:

- a) für Arbeiter und Angestellte die der Lohnsteuer unterliegenden monatlichen Arbeitsverdienste ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen,
- b) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte und für die im § 6 der Verordnung genannten Werkstätigen die Einkünfte, die der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legen sind,

ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung gilt als überschritten, wenn das im § 1 genannte Einkommen

- a) für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 600 M monatlich übersteigt,
- b) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger Fischer im vorangegangenen Kalenderjahr höher als 7 200 M war oder die im laufenden Kalenderjahr erzielten Geldeinnahmen und der Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeit in der Genossenschaft insgesamt mehr als 600 M für jeden abgelaufenen Kalendermonat betragen,
- c) für die im § 6 der Verordnung genannten Werkstätigen im vorangegangenen Kalenderjahr höher als 7 200 M war oder das von ihnen für das laufende Kalenderjahr eingeschätzte Einkommen 7 200 M übersteigt.

(2) Für Werkstätige, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ist das Gesamteinkommen aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend.

Zu §§ 1, 5, 6, 8, 26 und 28 der Verordnung:

§ 3

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungspflicht oder Beitragspflicht, verringert sich die Höchstgrenze nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Als Geldleistungen der Sozialversicherung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verordnung gelten Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld sowie Renten oder Versorgungen wegen Alter oder Invalidität.

(2) Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes können auch während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität beitreten.

(3) Die zusätzlichen Rentenversorgungen für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für hauptberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte in privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik gelten nicht als zusätzliche Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verordnung.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte und Räte der Kreise haben die Werkstätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, zu erfassen und der für sie zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu melden. Die Beitrittserklärungen sind wie Lohnunterlagen aufzubewahren.

(2) Die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweis ist auf einer der letzten beiden Seiten in folgender Form vorzunehmen:

„Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung
ab ... Stempel und Unterschrift“.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Bei Werkstätigen, die nach dem 1. März 1971 eine neue Tätigkeit aufnehmen, ist von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räten der Kreise anhand der